



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	19/2014
Zugangs- und Zulassungsordnung	7/2015

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 7. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 7. Mai 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10 a - Hausarbeit

§ 10 b - Referat

IV. Anlagen

Modulliste

Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den

Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung vom 15.09.2010 (AMBl. TU 5/2011 S. 66 ff) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 15.09.2010 (AMBl. TU 5/2011 S. 66 ff) treten, spätestens nach Ablauf von acht Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung, am 30.09.2018 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Das akademische Profil der Absolventinnen und Absolventen ist besonders auf die Herausforderungen hochtechnisierter, moderner Gesellschaften und die Anforderungen eines Soziologiestudiums an Technischen Universitäten zugeschnitten. Der Studiengang befähigt zu einer forschungsorientierten wissenschaftlichen Tätigkeit. Die Studierenden sind dazu in der Lage, im Fach Soziologie sowohl theoretisch als auch methodologisch selbständig wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten. Erkenntnisse, Ansätze und Methoden der Soziologie, insbesondere der Technik-, Wissens-, Organisations- sowie Stadt- und Raumsoziologie, können eigenständig in Projekten angewandt werden. Lektüre, Reflexion, Diskussion und Präsentation von wissenschaftlichen Texten sowie Teamarbeit sind elementarer Bestandteil des Soziologiestudiums. Die Studierenden erwerben in allen soziologischen Modulen nicht nur vertiefte Kompetenzen soziologischer Argumentationsführung, sondern auch fortgeschrittene Fertigkeiten allgemeiner Diskussionsführung. Die besonderen soziologischen Vertiefungen erhöhen darüber hinaus die spezielle Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen in verschiedenen, insbesondere wissens-, organisations-, raum- und technikbezogenen Gesellschaftsbereichen, wie z.B. Technik und Kultur, Technik und Organisation, gebauter und sozialer Raum oder Innovationsforschung. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, gesellschaftliche Prozesse mit soziologischen Kategorien selbständig zu analysieren und sowohl in theoretisch-analytischer als auch in empirisch-methodischer Hinsicht zu begründeten Aussagen zu gelangen. Damit sind die Absolventinnen und Absolventen dazu in der Lage, sowohl innerhalb wie auch außerhalb der universitären Forschung selbständige wissenschaftliche Arbeit auf hohem Niveau zu betreiben. In allen Modulen des Instituts für Soziologie wird ferner die Kompetenz vermittelt, die verschiedenen Aspekte und Dimensionen sozialer Ungleichheit, insbesondere Ethnizität, Generation, Geschlecht, soziale Schichtung und kulturelles Milieu identifizieren, analysieren, einordnen und bewerten zu können.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 20.06.2014 und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 24.07.2014

(3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 95 LP in Modulen, und 25 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 53 LP gemäß Modulliste absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 24 LP absolviert. Die Studierenden wählen diese aus dem Katalog des Soziologischen Wahlpflichtbereiches 1 im Modulhandbuch. Der Umfang des Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Folgende Bestandteile gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. Module, die im freien Wahlbereich angerechnet werden.
2. Unbenotete Module und Module, die laut Modulliste nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 25 LP. Die Masterarbeit kann studienbegleitend angefertigt und muss spätestens 26 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind die Nachweise über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 70 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung und Wiederholung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:

1. Hausarbeit gemäß § 10 a
2. Referat gemäß § 10 b.

§ 10 a - Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt über die Bestimmungen in §§ 4 und 5 hinaus den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit so-wie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung

wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zu beachten. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b - Referat

(1) Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem vom Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i. d. R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfer bzw. Prüferin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wird. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Krankheit des Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie (über die Bestimmungen in § 4 und 5 hinaus) den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im

Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(6) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(7) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(8) Referate sind hochschulöffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Modulprüfung	LP	Prüfungsform*	Benotung
Pflichtbereich (Module im Gesamtfumfang von 53 LP sind zu belegen)			
Technik- und Innovationssoziologie	5	RE	Benotet
Hausarbeit Technik- und Innovationssoziologie	5	HA	Benotet
Wissenssoziologie / Interpretative Soziologie	5	P	Benotet
Organisationssoziologie	5	RE	Benotet
Stadt- und Raumsoziologie	5	P	Benotet
Freie Hausarbeit (MA)	5	HA	Benotet
Lehrforschungsprojekt (LFP)	15	HA	Benotet
MA-Werkstatt	8	P	Unbenotet
Soziologischer Wahlpflichtbereich 1 (Module im Gesamtfumfang von 24 LP sind zu belegen)			
Modul 1 Vertiefung Soziologischer Theorie 1 – 7	6	P	Benotet
Kommunikation und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Vertiefung Gesellschaftsanalyse 1 – 7	6	P	Benotet
Ausgewählte Probleme der allgemeinen soziologischen Theorie und Empirie 1 – 10	3	RE	Unbenotet
BA-Lehrforschungsseminar	9	P	Benotet
Videoanalyse	6	P	Benotet
Theorien der Soziologie 1 (für Nebenfachstudierende)	3	P	Unbenotet
Theorien der Soziologie 2 (für Nebenfachstudierende)	3	P	Unbenotet
Methodologie der Sozialwissenschaften 1 – 7	6	P	Unbenotet
Offene Befragung und Transkription	3	P	Unbenotet
Qualitative Methoden 1 – 7	9	P	Benotet
Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	3	P	Benotet
Survey Methodology 2: Online-Befragungen	3	P	Unbenotet
Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell-vergleichende Umfragen	6	P	Unbenotet
Verwaltungsdaten und Daten der amtlichen Statistik	6	P	Unbenotet
Multivariate Statistik	9	S	Benotet
Multivariate Statistik für Fortgeschrittene 1 – 6	6	P	Unbenotet
Soziologie der Geschlechter 1 – 7	6	P	Benotet
Soziologie der Kommunikation und Medien 1 – 7	6	P	Benotet
Medien- und Geschlechtersoziologie	3	P	Benotet
Organisation und Gesellschaft 1 – 7	6	RE	Benotet
Organisationstheorie 1 – 7	6	RE	Benotet
Architektursoziologie	3	S	Benotet
Planungs- und Architektursoziologie 1 – 10	3	RE	Benotet
Planung, Architektur und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Vertiefung Planung, Architektur und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Politiksoziologie 1 – 7	6	P	Benotet
Einführung in die Politiksoziologie	3	P	Benotet
Stadt, Raum und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Stadt- und Raumsoziologie 1 – 10	3	RE	Benotet
Vertiefung Stadt, Raum und Gesellschaft 1 – 7	6	RE	Benotet
Technik, Interaktion und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Technik- und Innovationstheorien 1 – 7	6	P	Benotet
Technikwissenschaft und Gesellschaft	3	P	Benotet
Neuere Ansätze soziologischer Theorie 1 – 4	6	P	Benotet
Hausarbeit 3 – 4 (MA)	6	HA	Benotet
Wahlbereich (Module im Gesamtfumfang von 18 LP sind zu belegen)			
Freie Wahl	18	gemäß Modulbeschreibung	

* S – Schriftliche Prüfung, M – Mündliche Prüfung, P – Portfolioprfung, HA – Hausarbeit, RE - Referat

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	
	LP	LP	LP	LP	LP
Innovations- und Techniksoziologie	5				5
Wissenssoziologie / Interpretative Soziologie	5				5
Organisationsoziologie	5				5
Stadt- und Raumsoziologie	5				5
Hausarbeit ITS (Hausarbeit Innovations- und Techniksoziologie)	5	Freie Hausarbeit (MA) (Wahlpflicht-Hausarbeit im MA)	5		10
		Lehrforschungsprojekt	7	8	15
Soziologischer Wahlpflichtbereich 1 (SWP1)*					24
Freie Wahl*					18
			Master-Werkstatt		8
			3	5	
				Master-Arbeit	25
				25	
Summe	30	30	30	30	120

 Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich

* Die Verteilung der Module im Bereich Freie Wahl und SWP auf die Semester kann frei gewählt werden.
Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 2. - 4. FS

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 8. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster

berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ oder in einem ähnlichen Studiengang.

Ein berufsqualifizierender Abschluss gilt als mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ vergleichbar, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin fachspezifische Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 60 LP nach ECTS in folgenden Fächern erbracht hat:

1. Allgemeine Soziologie
2. Techniksoziologie
3. Organisationssoziologie
4. Stadt- und Raumsoziologie

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie

- § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60 von 100) und
2. Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 40 von 100)

- § 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für das Studienfach Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung und äquivalente Studiengänge 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtung Soziologie (Hauptfach) mit erkennbaren Schwerpunkten in Architektursoziologie, Organisationssoziologie, Techniksoziologie, Stadtsoziologie sowie Wissenssoziologie 80 Punkte,
3. für Studienfächer der Sozialwissenschaften 60 Punkte,
4. für Studienfächer der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Planungswissenschaften und Architektur 40 Punkte,
5. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015.